



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

**mit Empfangsbekanntnis an Bevollmächtigte**

ORAFOL Europe GmbH  
Heer Dr. Holger Loclair  
Orafolstraße 1  
16515 Oranienburg

Gesch.-Z.:LFU-T11-  
3421/2548+11#216564/2024  
Hausruf: +49 33201 442-551  
Fax: +49 331 27548-2633  
Internet: www.lfu.brandenburg.de  
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 23.07.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Antrag der ORAFOL Europe GmbH auf Neugenehmigung einer Beschichtungsanlage am Standort:  
16515 Oranienburg, Orafolstraße 21**

**Berichtigung des Genehmigungsbescheides Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11 vom 28.05.2024 zur Er-  
richtung und Betrieb der Beschichtungsanlagen [REDACTED] einschließlich der Errichtung  
der Halle 10**

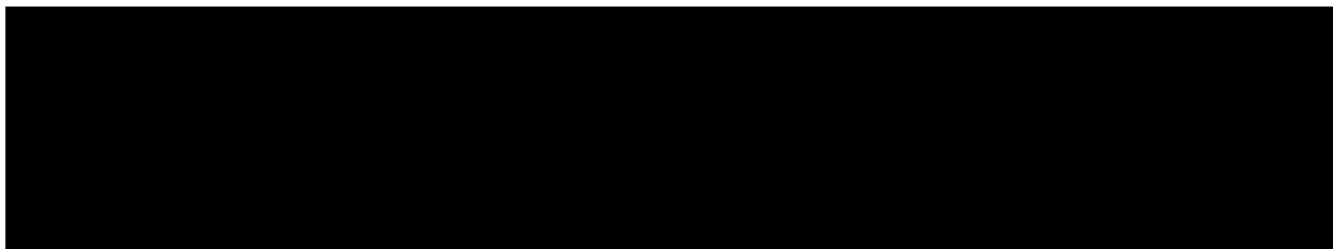
Sehr geehrter Herr Dr. Loclair,

die o. g. Genehmigung vom 28.05.2024 wurde Ihrer bevollmächtigten Rechtsanwältin am 30.05.2024 zuge-  
stellt. Im Nachgang hierzu wurde festgestellt, dass der Bescheid offenbare Unrichtigkeiten enthält. Offenba-  
re Unrichtigkeiten kann die Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Bran-  
denburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom  
8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8) i.V.m. § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.  
Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) jederzeit berichtigen.

Folgende offenbare Unrichtigkeiten in dem o. g. Bescheid werden hiermit berichtigt:

1.)

Auf Seite 3 der Genehmigung Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11 sind im vorletzten Absatz die Angaben zum  
Traforaum und zur Menge der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten fehlerhaft angegeben und sind daher zu  
korrigieren. Der vorletzte Absatz wird neuformuliert:



2.)

Auf S. 4 unter BE 1003 – Abluftbehandlung Halle 10 mit - wird im Unterpunkt „Dampferzeuger“ wegen unkorrekter Angabe die Leistungsangabe in der Klammer gestrichen. Der Dampferzeuger hat keine Emissionsquelle und unterliegt immissionsschutzrechtlich keiner Leistungsangabe. Der Dampfkessel wird über das Thermalöl erwärmt.

Die BE 1003 wird wie folgt neu formuliert:

**BE 1003 – Abluftbehandlung Halle 10 mit**

- *Regenerative Abluftreinigungsanlage RTO 13*
- *Thermalölanlage inkl. Heizkessel und Thermalölkreislauf (max. FWL = 3.1 MW)*
- *Dampferzeuger im Raum H10.E0.08*

3.)

Auf S. 5 unter „Gebäudeausrüstung“ sind die Unterpunkte 4, 13 und 14 nicht korrekt angegeben:

- Der Unterpunkt 4 - automatische, d. h. selbständig ansprechende Sprinkleranlage, flächendeckend für alle nicht Ex-Bereiche mit Aufschaltung zur Feuerwehr im Rollenlager - ist nicht korrekt formuliert und wird korrigiert. Die Aufschaltung der Sprinkleranlage zur Feuerwehr erfolgt gemäß Brandschutzkonzept für gesamte Produktionsanlage. Die Worte sind daher zu streichen.

Die Worte „im Rollenlager“ werden gestrichen. Die Sprinkleranlage wird mit zwei Dieselpumpen unteretzt.

Der Betrieb der Sprinkleranlage in der Halle 10 kann nur erfolgen, wenn der erforderliche Druck in den Sprinklerrohren sichergestellt ist. Um eine ständige Druckverfügbarkeit zu gewährleisten, sind die Sprinklerpumpen unabhängig vom Stromnetz durch den Betrieb von zwei Dieselmotoren mit Strom zu versorgen. Zur Unterersetzung der Medienunabhängigkeit der Sprinkleranlage, ist diese durch „zwei Dieselpumpen“ zu untersetzen.

- Der Unterpunkt 13 – Notstromaggregat - Ein Notstromaggregat war nicht beantragt und wird daher gestrichen. Ein Notstromaggregat war nicht beantragt,
- Der Unterpunkt 14 - Löschwasserrückhaltung - ist nicht genau beschrieben. Die Löschwasserrückhaltung ist gemäß Brandschutzkonzept nur für das Rollenlager beantragt und notwendig. Der Ort der Löschwasserrückhaltung wird daher ergänzt.

Die Auflistung unter der Liste der Gebäudeausrüstung wird wie folgt korrigiert:

**Gebäudeausrüstung:**

- *Mittelspannungsversorgung mit Transformatorstation*
- *Gebäudeheizkessel*
- *Druckluftversorgung*
- *automatische, d. h. selbstständig ansprechende Sprinkleranlage mit zwei Dieselpumpen, flächendeckend für alle nicht Ex-Bereiche mit Aufschaltung zur Feuerwehr,*
- *automat.CO<sub>2</sub>-Löschanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr in folgenden Bereichen:*
  1. *Tanklager (H10.E0.36)*
  2. *Halbfabrikation 01 (H10.E0.33)*

3. Halbfabrikation 02 (H10.E0.32)

4. Ansatzraum (H10.E0.13)

- N<sub>2</sub>-Löschanlage für das Auftragswerk der Folienmaschinen automatisch und manuell auslösend
- automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr in allen Räumen der gesamten Produktionshalle
- NRG (natürliches Rauchabzugsgerät)
- Blitzschutzanlage
- Lüftungsanlage
- Gassensoren und Gaswarneinrichtung mit optischer und akustischer Alarmierung vor Ort
- automatische Schaumlöschanlage für besonders brandrelevante Anlagenteile der RTO 13, die in einem Container erfasst werden i. V. m. Videoüberwachung der übrigen Anlagenteile der RTO 13 mit Aufschaltung zur Wache
- Löschwasserrückhaltung im Rollenlager
- Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Stoffe (Auffangwannen)

4.)

Auf Seite 8 in der Tabelle 3, lfd. Nr. 4 ist der Lagerort nicht korrekt angegeben. Der Lagerort der lfd. Nr. 4 in der Tabelle 3 wird in Halbfabrikation 02 (H10.E0.32)“ korrigiert.

Tabelle 3: Stoffe/Gemische gemäß § 2 Nr.4 der 12. BImSchV

Ifd. Nr.	Lagerort	Maximal vorhandene Menge [kg]	Bezeichnung Stoff/Gemisch	Behälterinhalt [kg]	Gefahrenkategorie nach VO (EG) 1272/2008
1	Tanklager (H10.E0.36)				P5c
					P5c
					P5c
					P5c
					P5c
2	Ansatzraum 01 (H10.E0.13)				P5c
3	Halbfabrikation 01 (H10.E0.33)				P5c
4	Halbfabrikation 02 (H10.E0.32)	P5c			
5	Sprinklerzentrale (H10.E0.27)	2.3.3			
6	Leitungsnetz	2.1			

5.)

Die Überschrift zur NB 2.18 und die NB 2.18 bezieht sich auf den Dampferzuger als erdgasbetriebene Feuerungsanlage (s. S 17 der Genehmigung). Der Kamin ist als Emissionsquelle Q1099 angegeben.

Wie bereits unter den o.g. Pkt. 2 angegeben, besitzt der Dampferzeuger im Raum H10.E0.08 keine Emissionsquelle.

Tatsächlich soll diese Nebenbestimmung auf die erdgasbetriebene Gebäudeheizung abgestellt werden. Der Standort dieser Heizungsanlage befindet sich gemäß Quellenplan mittig auf der westlichen Gebäudeseite der Halle 10 zur Halle 8. Eine genaue Standortangabe (z.B. Raumangabe) ist nicht möglich, da im Grundrissplan der Halle kein Raum der Gebäudeheizung aufgeführt ist.

Die Überschrift zur NB 2.18 und die NB 2.18 werden wie folgt korrigiert:

**Erdgasbetriebene Gebäudeheizung**

2.18 *Die im Abgas des Kamins (Q1099) der Gebäudeheizung enthaltenen Massenkonzentrationen an Schadgasen dürfen gemäß der 44. BImSchV bei allen Betriebszuständen folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert folgende Grenzwerte nicht überschreiten:*

Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>
Abgasverlust	< 9 %

Eine Berichtigung der in der NB 2.18 angegebenen Bezugsquelle der Emissionsgrenzwerte, 44 BImSchV, kann hier nicht erfolgen, da hier eine materielle Prüfung erforderlich ist und im Widerspruch der Bevollmächtigten bereits berücksichtigt ist. Den Antragsunterlagen lagen keine Dokumente zur Gebäudeheizung bei, die eine plausible Zuordnung zur 1. BImSchV ermöglicht.

6.)

Die NB 2.44 auf S. 17 der Genehmigung:

2.44 Bis zur Inbetriebnahme ist ein Notstromkonzept zu erstellen und dem LfU/T 21 auf Verlangen vorzulegen. Mit dem Notstromkonzept ist nachzuweisen, dass die Beschichtungsanlage auch bei Stromausfall in einem sicheren Zustand überführt werden kann und darin verbleibt. Für das Notstromkonzept müssen die für den sicheren Betrieb der Anlage im Notfall erforderlichen Stromverbraucher und deren Leistungen ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit (z. B. unterbrechungsfrei, innerhalb von 30 Minuten, nach zwei Stunden) und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden.

Für sicherheitsbedeutsame Stromverbraucher ist eine geeignete und ausreichende Ersatzstromversorgung vorzuhalten oder innerhalb der Reaktionszeit bereitzustellen.

wird gestrichen. Im o.g. Punkt 3 wird angeführt, dass kein Notstromaggregat für die Halle 10 beantragt war. Daher ist auch kein Notstromkonzept zu erarbeiten.

7.)

Die auf S. 21 der Genehmigung angeführte NB 5.19 wird gestrichen.

Genehmigungsverfahrensstelle West

Berichtigung der Genehmigung Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11

BST Nr. 10652120000 – 4007 (Halle 10)

5.19 „Die Lagertanks müssen gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit einem ausreichend bemessenen Anfahrtschutz versehen werden.“

Das Tanklager ist als Auffangtasse konzipiert. Der auslaufdichte Fußboden liegt 60 cm tiefer als die Fußböden der benachbarten Räume. Das Tanklager ist nur über zwei Treppen zu betreten. Eine Befahrung des Tanklagers mit Transportgeräten bzw. Fahrzeugverkehr im Tanklager technisch nicht möglich und kann daher ausgeschlossen werden.

Ein Anfahrtschutz zum Schutz der Tanks vor einen innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr im Tanklager, Raum H10.E0.36, ist daher nicht notwendig. In Rücksprache mit dem LAVG ist diese Nebenbestimmung zu streichen.

Bitte legen Sie diese Berichtigung dem Genehmigungsbescheid Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11 vom 28.05.2024 bei.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Sebastian Dorn



